

Betriebspraktikum I / II im Rahmen der Berufsorientierung Merkblatt für Erziehungsberechtigte

01. Zeitraum

Im Rahmen der Berufsorientierung an der IGS Morbach werden in der Sekundarstufe I zwei verpflichtende Betriebspraktika im Umfang von je zwei Wochen durchgeführt: Das Betriebspraktikum I in der Klassenstufe 8 und das Betriebspraktikum II in der Klassenstufe 9:

Hier: **Betriebspraktikum** __ (Stufe __): vom _____ bis _____

02. Teilnahme

Die Teilnahme am verpflichtenden schulischen Betriebspraktikum in der Sekundarstufe I erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- ✓ **Rechtzeitige Bemühung um einen Praktikumsplatz**
Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich – ggf. mit Unterstützung des Elternhauses – rechtzeitig vor Beginn um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Sollte trotz intensiver Bemühungen kein Praktikumsplatz gefunden werden, wird die Schule spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn informiert.
- ✓ **Kein Praktikum im elterlichen Betrieb**
Damit die Erfahrungen mit der Berufs- und Arbeitswelt unter „realistischen“ Bedingungen abläuft, soll die Praktikumsstätte nicht der elterliche Betrieb sein.
- ✓ **Schulnahe Praktikumsstätten wählen**
Eine angemessene Betreuung durch die Schule kann nur erfolgen, wenn sich die Praktikumsstätte in angemessener Entfernung zum Schulstandort befindet (ca. 30 km). Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn der angestrebte Praktikumsberuf nachweislich in Schulumgebung nicht existiert.
- ✓ **Geeignete Praktikumsstätten wählen**
Die Praktikumsstätte muss die Auflagen der Gewerbeaufsicht zur Durchführung von Betriebspraktika erfüllen.
- ✓ **Angemessener Beschäftigungsumfang**
Es sind grundsätzlich solche Berufe zu wählen, die an mindestens vier Wochentagen in Vollzeit ausgeübt werden. Halbtagsstätigkeiten werden grundsätzlich nicht genehmigt.
- ✓ **Geeignete Praktikumsberufe wählen**
Die Grundsätze zur Wahl geeigneter Praktikumsberufe finden Sie in Abschnitt 03.
- ✓ **Einverständniserklärung der Praktikumsstätte**
Die Teilnahme am Betriebspraktikum wird ohne eine Einverständniserklärung einer Praktikumsstätte nicht genehmigt. Die Einverständniserklärung der Praktikumsstätte ist daher rechtzeitig an die Schule zu übermitteln.

✓ **Kein Praktikum im Ausland**

Die Durchführung eines Betriebspraktikums im Ausland ist nur im Rahmen eines Schüleraustausches möglich. Ausnahmen für Luxemburg bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

- Über eine Nichtteilnahme am Betriebspraktikum entscheidet der Schulleiter. Die Entscheidung ist an ein Anhörungsverfahren gebunden, in dem die Gründe von den Erziehungsberechtigten darzulegen sind. Eine mögliche Nichtteilnahme ist der Schule rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn des Betriebspraktikums, schriftlich mitzuteilen.
- Für die Teilnahme am Betriebspraktikum wird kein Entgelt gezahlt.

Die Teilnahme an freiwilligen Betriebspraktika in der Sekundarstufe I – insbesondere für einzelne SchülerInnen zur Auswahl von Auszubildenden - ist an die folgenden zusätzlichen Regelungen gebunden:

- Die Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Betriebspraktika wird ohne die schriftliche Anforderung einer Praktikumsstätte unter Angabe der Gründe nicht genehmigt. Die schriftliche Anforderung der Praktikumsstätte ist daher rechtzeitig an die Schule zu übermitteln.
- Die Teilnahme an freiwilligen Betriebspraktika in der Sekundarstufe I sollte außerhalb der Schulferien fünf Arbeitstage nicht überschreiten.

03. Wahl geeigneter Praktikumsberufe

Gemäß des Praktikumskonzepts der IGS Morbach, welches eine sukzessive Entwicklung und Erweiterung des erprobten Berufsspektrums vorsieht, gelten folgende Grundsätze bei der Wahl der Praktikumsberufe:

Betriebspraktikum I (Stufe 8):

Es soll grundsätzlich ein Praktikumsberuf gewählt werden, der mit dem Abschluss der Berufsreife (Hauptschulabschluss) erlernt werden kann. Hierzu zählen z.B. handwerkliche Berufe.

Betriebspraktikum II (Stufe 9):

Es soll grundsätzlich ein Praktikumsberuf gewählt werden, der entweder mit dem Qualifizierten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) oder der Berufsreife (Hauptschulabschluss) erlernt werden kann.

Berufe, zu deren Ausübung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife zwingend erforderlich ist (alle Studiengänge), können grundsätzlich erst im Rahmen des Betriebspraktikums III (MSS 11) erprobt werden. Ausnahmen von den oben genannten Grundsätzen bedürfen der Überprüfung durch den Praktikumskoordinator sowie der Genehmigung durch die Schulleitung.

04. Zeugnisvermerke und Leistungsbewertung

Gemäß Abschnitt 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Bildungsministeriums vom 9. Oktober 2000 sind Betriebspraktika eine Form des Unterrichts. In Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind die Schülerinnen und Schüler somit verpflichtet, auch während des Betriebspraktikums mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung

zu schaffen. Für die Zeugnisvermerke und die Leistungsbewertung gelten folgende Regelungen:

- Von der Praktikumsstätte kann der Schule eine qualifizierende Bemerkung empfohlen werden, die, sofern von Seite der Erziehungsberechtigten kein Einspruch erfolgt, von der Schule als Zeugnisvermerk übernommen wird.
- Von der Praktikumsstätte erhält die Schule zudem einen Rückmeldebogen, der in Kopie in der Schülerakte verbleibt und im Original an die SchülerInnen zurückgegeben wird. Dieser Rückmeldebogen wird dem Berufswahlportfolio hinzugefügt.
- Die im Betriebspraktikum erbrachten Leistungen werden in die schulische Leistungsbewertung einbezogen. Die SchülerInnen erhalten vor Praktikumsbeginn eine Mappe, in der sie ihren Praktikumsverlauf dokumentieren sowie weitere praktikums- und berufsspezifische Aufgabenstellungen bearbeiten. Die Bewertungskriterien werden mit den SchülerInnen vor Praktikumsbeginn besprochen. Die erreichte Note zählt zum Fach Gesellschaftslehre.

05. Zu beachtende Regelungen

- Unfälle während des Betriebspraktikums sind als Schulunfälle sofort der Schulleitung zu melden.
- Versäumnisse, z.B. durch Krankheit, sind sowohl der Praktikumsstätte als auch der Schule unverzüglich zu melden. Sie werden als Fehltage auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- Beurlaubungsanträge sind zunächst der Schulleitung schriftlich vorzulegen, die dann in Rücksprache mit der Praktikumsstätte hierüber entscheidet.
- Die SchülerInnen dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden;
- Eine Beschäftigung mit gefährlichen oder tempoabhängigen Arbeiten ist verboten.
- Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes im Einzelfall zu beachten – zum Beispiel in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben. Die notwendigen amtsärztlichen Untersuchungen erfolgen gebührenfrei durch die Gesundheitsämter. Mit den Gesundheitsämtern sind Untersuchungstermine rechtzeitig zu vereinbaren.
- Der Abbruch des Betriebspraktikums von Seiten des Schülers/der Schülerin bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Die Entscheidung ist an ein Anhörungsverfahren gebunden, in dem die Gründe von den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler dazulegen sind. Die Praktikumsstätte wird hierzu gehört.

06. Verhalten und Ordnungsmaßnahmen

- Die Schule erwartet von allen SchülerInnen, dass sie im Rahmen des Betriebspraktikums besonders auch auf grundlegende Aspekte des menschlichen Miteinanders achten. Alle Erziehungsberechtigten werden gebeten, dies intensiv zu unterstützen.
- Verstöße gegen betriebliche Ordnungen der Praktikumsstätte oder übertragbare schulische Sachverhalte werden gemäß der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz geahndet. Abhängig von der Schwere des Verstoßes können diese mit erzieherischen Maßnahmen verbunden sein, aber auch zum Abbruch des Betriebspraktikums durch die Schule oder die Praktikumsstätte führen.

In jedem Fall haben Ordnungsmaßnahmen während des Betriebspraktikums Einfluss auf die Kopfnoten der Zeugnisse.

07. Zuständigkeiten und Anschriften

- **Schulleitung**
Stefan Philippi (Schulleiter)
- **Koordinator für schulische Betriebspraktika**
Marco Schneider
- **Schulanschrift**
*Integrierte Gesamtschule und Realschule plus Morbach, Postfach 1226, 54494 Morbach,
Telefon: 06533-95697-0, Telefax: 06533-95697-199, E-Mail: verwaltung@igs-morbach.de*
- **Schulträgeranschrift**
*Schulverband Integrierte Gesamtschule Morbach,
c/o Gemeindeverwaltung Morbach, Bahnhofstr. 19, 54497 Morbach
Telefon: 06533-71-0, Telefax: 06533-71-166, E-Mail: info@morbach.de*